

Zeitschrift: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker
= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of
Swiss Actuaries

Band: 9 (1914)

Artikel: Die Verschollenheit und die Lebensversicherung

Autor: Blattner, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-967443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verschollenheit und die Lebensversicherung.

Von Dr. E. Blattner, Bern.

1. Das Verschollenheitsrecht.

An das Leben und Sterben einer Person knüpfen sich eine Menge wichtigster Rechtsbeziehungen. Sowohl das öffentliche wie das private Interesse erfordern daher, dass über die Existenz eines Menschen Klarheit bestehe. Im allgemeinen bietet auch der Nachweis des Todes keine Schwierigkeiten. Sein Eintritt ist gewöhnlich ein so gewisses Ereignis, dass die an ihn geknüpften Rechtsverhältnisse die gesetzliche Ordnung erfahren können.

Ungewissheit über die Existenz eines Menschen tritt ein, wenn er verschwindet, ohne von sich weiter Kunde zu geben, wenn er in Verschollenheit gerät. Das Verschwinden bildet für die Ordnung der Rechtsbeziehungen eine Verlegenheit, die wächst, je länger die Verschollenheit dauert und die schliesslich zu einem unerträglichen Rechtszustande führen kann. Die vielseitigen rechtlichen Interessen, die von der Existenz des Verschwundenen abhängen, verlangen dringend nach Abklärung der Rechtslage. Diesem Zwecke dient das Verschollenheitsrecht. Da es das Fehlen jeder Nachricht über das Schicksal des Verschwundenen voraussetzt, so müssen seine Normen auf willkürlicher

Annahme des Gesetzgebers beruhen. An die Stelle des wirklichen Nachweises des Todes treten Fiktionen, Vermutungen und Verfügungen des Gesetzes. Die Rechtssätze, die sich dabei im Laufe der Zeit in den verschiedenen Gesetzgebungen ausgebildet, zeigen eine Fülle von Kombinationen. Einige Hauptrichtungen entwickelten sich mit besonders scharfer Ausprägung. Um sie gruppieren sich die übrigen Gesetze, die unter sich wieder mannigfache Übergänge und Vermischungen zeigen. Wir beschränken unsere Untersuchung auf das deutsche bürgerliche Gesetzbuch (DBGB) und den Code civil français (C c fr), als die zwei typischen Verschollenheitssysteme, und auf das schweizerische Zivilgesetzbuch (SZGB), das zwischen den beiden zuerst genannten Gesetzen eine Mittelstellung einnimmt und für die schweizerischen Verhältnisse massgebend ist. Auf Grund der gewonnenen Resultate wird es nicht schwer halten, auch für die übrigen Gesetzgebungen die entsprechende Anwendung zu finden.

a) *Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch, DBGB, §§ 14 ff.* Der entscheidende Akt, der die an den Tod einer verschollenen Person geknüpften Rechtsverhältnisse ordnet, ist die richterliche Todeserklärung. Ihre Voraussetzung ist die Verschollenheit. Ein Mensch gilt als verschollen, wenn in dem im Gesetz genannten Zeitraume keine Nachricht von seinem Leben mehr eingegangen ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Todeserklärung verlangt werden. Die für den Eintritt der Verschollenheit festgesetzte Abwesenheitsfrist beträgt für gewöhnlich zehn Jahre, für einen Siebzjährigen fünf Jahre; doch kann die Todeserklärung auf keinen Fall erfolgen, bevor der Verschollene das einunddreissigste Lebensjahr vollendet hat. Die Frist wird auf drei Jahre verkürzt, wenn der Verschollene während

eines Krieges oder einer Seefahrt, oder in einer nachweisbar hohen Lebensgefahr verschwunden ist. Charakteristisch für das Recht des DBGB ist die strenge Rechtswirkung, mit der es die Todeserklärung ausstattet. Sie begründet die Vermutung des Todes des Verschollenen, und zwar gilt der Tod in dem Zeitpunkte als eingetreten, der nach den Ermittlungen des Richters der wahrscheinlichste ist. Ergeben die Ermittlungen kein Resultat, so ist der Eintritt des Todes in dem Zeitpunkte anzunehmen, in dem die Todeserklärung zulässig wurde, im speziellen Falle der Kriegverschollenheit beim Friedensschlusse oder am Schlusse des Jahres, in dem der Krieg beendet wurde, bei der See- oder Unfallverschollenheit im Zeitpunkt des gewissen oder vermutlichen Unterganges des Schiffes oder der hohen Lebensgefahr. Die Todesvermutung fordert als Gegenstück die Lebensvermutung. Das DBGB hat sie anerkannt, indem es bestimmt, dass der Verschollene als lebend gelte bis zu dem Zeitpunkte, in dem nach der Todeserklärung der Eintritt des Todes zu vermuten sei.

b) *Das französische Gesetz, C c fr, Art. 112 ff.* Das französische Gesetz schlägt einen vom deutschen Gesetz vollständig abweichenden Weg ein. Es lässt die rechtliche Wirkung der Abwesenheit nach und nach eintreten. Drei Etappen sind zu unterscheiden. Ist ein Mensch verschwunden, ohne einen bevollmächtigten Vertreter zurückzulassen, so wird ihm zur Wahrung seiner Interessen ein Pfleger bestellt. Die Bestellung geschieht, nachdem dem Richter glaubhaft gemacht wurde, dass die verschwundene Person vermutlich verschollen sei (*personnes présumées absentes*). Besteht die Abwesenheit längere Zeit, so erfolgt die *déclaration d'absence*, die Verschollenerklärung. Sie kann

verlangt werden, wenn seit dem Verschwinden vier, oder, wenn der Vermisste einen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, zehn Jahre verflossen sind. Die Abwesenheitserklärung erfolgt nach einem Aufgebotsverfahren durch gerichtliches Urteil. Auf Grund desselben wird das Testament eröffnet, die Berechtigten werden provisorisch in die Hinterlassenschaft eingewiesen, der Ehegatte hat sich über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu entscheiden und die von todeswegen Bedachten können ihre Rechte gegen Sicherheitsleistung ausüben. Hat die nachrichtenlose Abwesenheit seit der Verschollenerklärung dreissig Jahre gedauert, oder sind seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verflossen, so kann die definitive Besitzeinweisung verlangt werden. Die Sicherheitsleistungen werden aufgehoben, und die Hinterlassenschaft wird unter die Anspruchsberechtigten endgültig verteilt.

Während das deutsche Gesetz mit der Todeserklärung die Vermutung des Todes des Verschollenen verbindet, lässt das französische Gesetz die Frage, ob der Vermisste noch lebe oder gestorben sei, offen. Es wird nur festgestellt, dass die verschwundene Person eine gewisse Zeit nachrichtenlos abwesend sei, und an diese Feststellung werden gewisse Rechtsfolgen geknüpft. Zutreffend wird gesagt, dass nach französischem Gesetz „ein Abwesender weder für tot noch für lebend gehalten, sondern nur als ein Mensch betrachtet wird, von welchem ungewiss ist, ob er lebe oder gestorben sei,“¹⁾. Die Rechtswirkung der verschiedenen, vom Gesetz vorgesehenen behördlichen Akte entspricht der mit den Jahren wachsenden Intensität der Todeswahr-

¹⁾ Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts, I 236.

scheinlichkeit. Die Rückkehr wird zunächst immer noch als möglich gedacht. Die bei der déclaration d'absence Eingewiesenen haben daher rechtlich die Stellung von Verwaltern des ihnen als Depot übergebenen Vermögens des Verschollenen. Durch die definitive Einweisung werden die Eingewiesenen gutgläubige Besitzer; sie können über das Vermögen des Verschollenen wie ein Eigentümer verfügen. Diese Rechtslage ist nur möglich unter der Annahme, dass der Tod des Verschollenen nicht mehr zweifelhaft sein könne. Die in der Verschollenerklärung ausgesprochene Vermutung ist nunmehr Gewissheit geworden. Das französische Gesetz kennt also nicht, wie das deutsche, eine Todespräsumtion. Wohl aber enthält es, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch tatsächlich, eine Präsumtion des Todesbeweises, die Annahme, dass der Tod als bewiesen gelten könne.

c) *Das schweizerische Gesetz, SZGB, Art. 35 ff.*

Die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches enthalten Elemente des deutschen und des französischen Rechtes. Es nimmt zwischen beiden eine Mittelstellung ein, und zwar so, dass es im allgemeinen in der Form mehr dem französischen, in den materiellen Wirkungen mehr dem deutschen Gesetze folgt. Dem unbekannt Abwesenden wird, wenn die Verhältnisse einen Vermögensverwalter erfordern, ein Beistand gegeben. Ist seit dem Verschwinden die gesetzlich festgelegte Frist verstrichen, so kann die Verschollenerklärung verlangt werden. Diese Frist beträgt nach dem Verschwinden in Todesgefahr ein Jahr, bei blosser nachrichtenloser Abwesenheit fünf Jahre. Die Erben und Bedachten werden in den Nachlass eingewiesen, haben aber, wie nach französischem Gesetze, noch während einer gewissen Zeit (5 oder 15 Jahre) Sicher-

heit zu leisten (SZGB, Art. 546). In ihren Wirkungen weicht die Verschollenerklärung des schweizerischen Gesetzes von der französischen *déclaration d'absence* vollständig ab. Die aus dem Tode abgeleiteten Rechte können jetzt geltend gemacht werden, „wie wenn der Tod bewiesen wäre“. Das schweizerische Gesetz verbindet also mit der Erklärung ausdrücklich die Vermutung, dass der Tod des Abwesenden bewiesen sei, und damit nähert es sich dem deutschen Gesetze. Denn ob angenommen wird, dass der Tod eines Menschen wirklich eingetreten sei, oder ob die Geltendmachung der an den Tod geknüpften Rechte gestattet wird, wie wenn der Todesbeweis erbracht wäre, führt in bezug auf die unmittelbare rechtliche Wirkung zum gleichen Resultat. Die Wirkung der Verschollenerklärung wird nach dem schweizerischen Gesetze auf den Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht zurückbezogen.

Überblicken wir die Verschollenheitsvorschriften der drei Gesetze, so sehen wir, dass sie alle die schliessliche Regulierung so treffen, wie wenn der Verschollene gestorben wäre. Sie müssen notwendig zu dieser Behandlung gelangen. Weil der wirkliche Tod nicht bewiesen werden kann, muss sein Beweis präsumiert werden. Nur so kann aus der unsicheren Rechtslage eine sichere werden. Die von der Verschollenheit betroffenen Interessen sind sowohl privater als öffentlicher Natur. Soll die gesetzliche Verschollenheitsvorkehr ihren Zweck erreichen, so muss sie für und gegen jedermann wirken. Sie hat daher absoluten, zwingenden Charakter und beansprucht öffentlichen Glauben. Deshalb wird auch nach schweizerischem Gesetze die Verschollenerklärung in das Register der Todeställe eingetragen (SZGB, Art. 50). Gleichwohl bleibt aber

die durch die richterliche Verschollenheitsvorkehr geschaffene Vermutung nur eine praesumptio iuris, gegen die der Gegenbeweis immer noch zulässig ist.

2. Die Anwendbarkeit der Verschollenheitsvorschriften auf vertragliche Ansprüche im allgemeinen.

Die Verschollenheitsvorschriften haben in erster Linie die Ordnung der erb- und familienrechtlichen Verhältnisse im Auge. Diesem Zweck sind die gesetzlichen Bestimmungen hauptsächlich angepasst. Besondere Vorschriften des Erb- und Familienrechts dienen noch speziell der Ordnung dieser Verhältnisse. Keines der drei Gesetze spricht sich ausdrücklich aus über die Anwendbarkeit der Verschollenheitsvorschriften auf Vertragsverhältnisse. Es entsteht daher die Frage, ob der Dritte, dem aus einem Vertrag beim Tode einer Person Rechtsansprüche zustehen, sich für die Geltendmachung derselben auf die richterliche Verschollenheitsvorkehr berufen könne.

Wollen wir diese Frage beurteilen, so müssen wir untersuchen, wie sich die Beweislage im Falle der Verschollenheit gestaltet. Nach einem allgemein gültigen und unbestrittenen Rechtsgrundsatz hat, wer einen Rechtsanspruch behauptet, zu beweisen, dass die Voraussetzungen für seine Geltendmachung vorhanden sind. Wird die Forderung aus dem Tode einer Person abgeleitet, so ist der Beweis zu erbringen, dass die Person gestorben ist. Dieser Beweisregel entspricht auch die Bestimmung des Art. 32 SZGB: „Wer zur Ausübung eines Rechtes sich darauf beruft, dass eine Person lebe oder gestorben sei, oder zu einer bestimmten Zeit gelebt oder eine andere Person überlebt habe, hat hierfür

den Beweis zu erbringen“. Nun kann aber der Nachweis des tatsächlich eingetretenen Todes gerade dann nicht erbracht werden, wenn eine Person verschollen ist. Die Tatsache der Verschollenheit scheint daher für den Anspruchsberechtigten die Möglichkeit, seiner Beweispflicht zu genügen, auszuschliessen und damit auch der Anwendbarkeit der Verschollenheitsvorschriften auf vertragliche Ansprüche entgegenzustehen.

Eine solche Argumentation wäre nicht zutreffend. Soweit der erwähnte Beweisgrundsatz sich mit der formellen Verteilung der Beweislast befasst, wird er durch die richterliche Verschollenheitsvorkehr nicht berührt. Die Frage stellt sich nicht so, ob der die Verschollenheit erkennende Richter dem Anspruchsberechtigten die Pflicht zur Beweisführung abnehme, sondern ob sich der Anspruchsberechtigte auf die Verschollenheitsvorkehr als auf einen hinreichenden Todesbeweis berufen und damit seiner materiellen Beweispflicht genügen könne. Auch Art. 32 SZGB hat keine Beziehung zu den Verschollenheitsvorschriften; vielmehr ordnet er, wie schon aus seinem Marginale erkennbar ist, die Beweislage nach Gesichtspunkten, die im allgemeinen für normale Fälle Geltung beanspruchen. Die Normen des Verschollenheitsrechtes dagegen sind durchaus als Ausnahmebestimmungen zu betrachten, die aufgestellt sind, einen Ausnahmezustand rechtlich zu ordnen, der die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über die Verteilung der Beweislast schlechterdings ausschliesst¹⁾.

¹⁾ Nach Ansicht des Handelsgerichtes Zürich gehören die gesetzlichen Verschollenheitsvorschriften dem materiellen Beweisrecht an. In Abweichung von dieser Ansicht erblickt das Kassationsgericht Zürich in ihnen Bestimmungen des materiellen Rechtes (Blätter für zürcherische Rechtsprechung 3 292 ff., Urteil des Handelsgerichtes vom 18. Dezember 1903, Urteil des Kassationsgerichtes vom 29. August 1904). In Wirklichkeit enthalten die

Nach dem Gesagten ist die Untersuchung auf die Frage zu beschränken, ob die Verschollenheitsvorkehr den vertraglich geforderten, materiellen Todesbeweis zu erbringen vermöge. Es ist nicht zweifelhaft, dass sie den Nachweis des wirklich eingetretenen Todes ersetzen soll bei der Ordnung erb- und familienrechtlicher Verhältnisse. Gerade im Gebiet des Erb- und Familienrechtes zeigen sich aber die einschneidendsten Folgen des Ablebens eines Menschen. Sie entscheiden über das Schicksal der rechtlichen und wirtschaftlichen Persönlichkeit des Verschollenen und berühren damit auch Interessen Dritter aufs tiefste. Wenn aber die Verschollenerklärung in bezug auf die wichtigsten Lebensinteressen des Verschollenen von so eingreifender Wirkung ist, so schiene es unlogisch, die Beweiskraft der gleichen richterlichen Feststellung nur deshalb zu leugnen, weil das Forderungsrecht durch einen Vertrag begründet wurde. Eine solche Auffassung stünde auch nicht im Einklang mit dem zwingenden, öffentlich-rechtlichen Charakter der Verschollenerklärung, mit dem öffentlichen Glauben, den sie beansprucht. Es ist nicht einzusehen, warum der öffentliche Glaube nur Geltung haben sollte, wenn es sich darum handelt, vorhandenes Gut zu verteilen oder persönliche Verhältnisse zu ordnen, nicht aber, wenn aus dem Tod des Verschollenen abgeleitete, seinen Rechtsnachfolgern oder Dritten zustehende Rechte realisiert werden sollen.

Verschollenheitsvorschriften Elemente des Beweisrechtes, insofern sie Präsumtionen schaffen, Elemente des materiellen Rechtes, insofern mit der Präsumtion materielle Rechtswirkungen verbunden werden, und Elemente des öffentlichen Rechtes, insofern sie öffentlichen Glauben beanspruchen. Fraglich ist jeweilen nur, welche Seite der Rechtsinstitution in Betracht zu ziehen ist. Uns interessieren die Verschollenheitsvorschriften in ihrer Eigenschaft als Beweisrecht und in ihrer öffentlich-rechtlichen Bedeutung.

Diese Gründe sprechen für die Anwendbarkeit der Verschollenheitsvorschriften auf Vertragsverhältnisse.

Das gleiche Resultat, zu dem wir auf Grund allgemeiner Erwägungen gelangen, ergibt sich, wenn wir die Frage an Hand der einzelnen Gesetze prüfen. Zweifelhaft ist jeweilen nur, welcher der verschiedenen, die Verschollenheit regelnden Akte die Leistungspflicht des Schuldners auslöst, und in welchem Zeitpunkt er wirksam wird.

a) *Deutsches Gesetz.* Am klarsten ist die Sachlage nach dem deutschen Gesetze. § 18 DBGB erklärt mit aller wünschbaren Deutlichkeit und in allgemeiner Form, dass die Todeserklärung die Vermutung des Ablebens des Verschollenen begründe. Eine Beschränkung ihrer Wirkung für bestimmte Rechtsverhältnisse enthält das Gesetz nicht. Es darf daher wohl angenommen werden, dass sie auch dann Platz greife, wenn aus dem Tode einer Person vertragliche Rechte abgeleitet werden. Wollte das Gesetz der Todeserklärung eine so weitgehende Bedeutung nicht beimessen, so müsste dies ausdrücklich gesagt werden. Mangels einer einschränkenden Bestimmung ersetzt die Todeserklärung für das ganze Rechtsgebiet den Todesbeweis. Auf diesem Standpunkte steht auch die deutsche Rechtsliteratur, insbesondere die Motive zum DBGB. Diese äussern sich folgendermassen (S. 42): „Ein rechtliches Interesse, die Todeserklärung zu beantragen, liegt . . . auch dann vor, wenn durch die Todeserklärung ein durch den Tod des Verschollenen bedingter Anspruch gegen einen Dritten erwächst. Ein daher gehörender, nicht unwichtiger Fall ist unter anderem, dass jemand eine auf den Tod des Verschollenen gestellte Versicherungspolice besitzt (Pr. Allg. L. K. II, 8 §§ 2294 ff.). Ausreichende Gründe, solchen Interessenten die Antrags-

berechtigung und damit vielleicht die Möglichkeit, zu ihrem Rechte zu kommen, abzuschneiden, sind nicht vorhanden“, und ferner (S. 50): „Die Todeserklärung wirkt ihrem Zwecke nach für und gegen jedermann. Sie wirkt auch gegen denjenigen, welchem eine von dem Tode des Verschollenen abhängige Verbindlichkeit durch sie erwächst, selbst wenn der Antrag auf Erlassung von dem Richter ausgegangen ist“. Abweichende Meinungen bestehen allerdings für die Anwendbarkeit der Todeserklärung, speziell auf die Lebensversicherung; aber sie gründen sich, wie wir noch sehen werden, nicht auf allgemeine prinzipielle Erwägungen, sondern auf die Besonderheiten des Lebensversicherungsvertrages.

b) *Französisches Gesetz.* Weniger einfach liegt die Sache nach dem französischen Gesetze. Dieses ist zwar für die Regelung der erb- und familienrechtlichen Verhältnisse hinlänglich klar. Eine grosse Verschiedenheit der Meinungen besteht aber über die Behandlung vertraglicher Ansprüche.

Streitig ist einmal, wer unter den parties intéressées, die nach Art. 115 C c fr die déclaration d'absence verlangen können, zu verstehen sei, insbesondere, ob das Begehren auch von den aus Vertrag Berechtigten gestellt werden könne¹⁾. Zweifelhaft ist ferner, welche Bedeutung dem provisorischen (Art. 120 ff. C c fr) und dem definitiven Einweisungsakte (Art. 129 C c fr) für vertragliche Verhältnisse zukomme, ja, ob überhaupt die Verschollenheitsvorkehrungen des französischen

¹⁾ Zachariae-Crome, l. c., 1 244, Anm. 7. Baudry-Lacantinerie, Précis de droit civil, 9^{me} édition. 3, n° 1290, Dalloz, Les codes annotés, 1873, 1 115, bes. n° 32: „Dès lors sont également parties intéressées . . . le créancier qui fait une stipulation dont l'effet ou l'exécution est subordonné au décès de l'absent, par exemple, si le créancier avait stipulé de l'absent qu'à sa mort ses héritiers lui payeront une somme d'argent“.

Rechtes für diese Rechtsbeziehungen von Bedeutung seien. Eine nähere Betrachtung dieser Fragen findet sich, soviel wir sehen, nur in solchen Abhandlungen, die sich mit der Lebensversicherung befassen.

Nach der einen Auffassung tritt im Falle der Verschollenheit die Leistungspflicht aus einem durch den Tod des Verschollenen bedingten Schuldverhältnis überhaupt nicht ein, da nach französischem Rechte die Verschollenheitsvorkehrungen den wirklichen Nachweis des Todes nicht zu ersetzen vermögen. Der Anspruchsberechtigte bleibt den Beweis der Voraussetzung seines Anspruches schuldig¹⁾.

Nach anderer Auffassung tritt die Leistungspflicht des Schuldners schon ein mit der provisorischen Einweisung²⁾. Die Vertreter dieser Ansicht stützen sich auf den Wortlaut des Art. 123 C c fr, wonach die provisorische Einweisung verlangen können „tout ceux qui ont, sur les biens de l'absent, des droits subordonnés à la condition de son décès“. Zu diesen Personen gehören auch die aus Vertrag Berechtigten. Allerdings müssen auch sie die vom Gesetze geforderte Kautionsleistung leisten.

Nach einer weiteren Ansicht wird die Leistungspflicht ausgelöst mit der definitiven Einweisung³⁾. Diese Auffassung bringt zum Ausdruck Lefort⁴⁾, dessen Begründung wir hier als besonders charakteristisch zitieren: „En effet, la présomption d'absence et la déclaration

¹⁾ S. Mitteilung bei Montluc, Les Assurances sur la vie, 212.

²⁾ Pardessus, Cours de droit commercial 2, n° 600. Herbault, Traité des Assurances sur la vie, 1877, 139.

³⁾ Quénauld, Traité des Assurances terrestres, 185. Persil, Assurances n° 284. Grun et Joliat, Traité de Assurances terrestres, 408. Merger, 175. L. Furquim d'Almeida, Des Assurances sur la vie, 105. Lefort, l. c., 2 17 f., wohl auch Dalloz, l. c., 1 128, Ziff. 3.

⁴⁾ Lefort, l. c., 2 17.

d'envoi ne suffisent pas pour démontrer la mort de l'assuré, puisqu'il en résulte uniquement un état d'incertitude sur la vie et la mort de l'absent, ce qui est incompatible avec le caractère même du contrat qui ne déclare ouvert le droit au capital que si la mort est prouvée. Au contraire, l'envoi en possession définitive montre qu'il est plus que vraisemblable que l'assuré est mort. Cette solution se concilie absolument avec les règles de notre droit civil. Lorsqu'il s'est écoulé plus de trente ans depuis l'envoi en possession provisoire ou cent ans depuis la naissance de l'absent, . . . le législateur estime qu'il y a lieu de perdre toute espérance: il le repute mort; il permet à ses héritiers de se partager son patrimoine sans mettre aucune gêne à leur administration, sans leur imposer aucune garantie. L'assureur ne serait pas fondé à se montrer plus rigoureux; il n'oserait prétendre lorsque, par exemple, cent ans se sont écoulés depuis la naissance de l'assuré, que ce dernier vit peut-être encore, car les tables de mortalité montrent, que sur 10,000 personnes, il n'en est pas une seule qui arrive à cet âge extrême ¹⁾."

Schliesslich wird auch die Meinung vertreten, dass der Richter einfach auf die Vermutungen abzustellen habe ²⁾. Er hätte also gemäss Art. 1353 C c fr nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob genügend Indizien für die Annahme vorliegen, dass der Tod des Verschollenen eingetreten sei. Sind aber solche nicht vorhanden, so würde sich der Anspruchsberechtigte auch nicht auf den richterlichen Verschollenheitsakt berufen können.

¹⁾ Lefort bezeichnet diese Auffassung als „jurisprudene constante“, leider ohne Angabe von Entscheidungen. S. Lefort, *Petit dictionnaire de jurisprudence des Assurances sur la vie*. Deuxième édition 1898, unter „Absence“, Ziff. 2.

²⁾ Montluc, l. c., 212.

Nach unserem Dafürhalten gibt der Text des französischen Gesetzes keinen Anhaltspunkt dafür, dass auch die aus Vertrag Berechtigten die richterlichen Verschollenheitsmassnahmen für sich in Anspruch nehmen können. Es mag dahingestellt bleiben, ob unter den *parties intéressées* des Art. 115 auch diese Personen verstanden seien, und ob sie daher die *déclaration d'absence* beantragen können. Jedenfalls aber lässt der Wortlaut des Art. 120 und 123 nicht darauf schliessen, dass sie befugt seien, vom Schuldner die Erfüllung der Forderung und vom Richter die provisorische Einweisung zu verlangen. Das Gesetz spricht nur von bereits vorhandenem Vermögen des Verschollenen, dessen Verteilung vorsorglich geregelt werden soll, von den „*biens de l'absent*“, und zwar kommt es an auf das Vermögen, das der Verschollene im Zeitpunkt des Verschwindens oder der letzten Nachricht besass. Von künftigen, erst durch den Tod des Verschollenen existent werdenden Ansprüchen ist nirgends die Rede. Das gleiche gilt für die definitive Einweisung nach Art. 129 C c fr. Auch dieses spricht nur von den „*biens de l'absent*“, also von der endgültigen Aufteilung des vorhandenen Erbgutes.

Man gewinnt den Eindruck, dass die Verschollenheitsvorschriften des französischen Gesetzes die Regelung der an den Tod des Verschollenen geknüpften vertraglichen Ansprüche gar nicht ins Auge fassten; es muss daher auf die allgemeinen Beweisgrundsätze abgestellt werden. Damit aber gelangt man zu dem zuletzt erwähnten Standpunkt französischer Autoren, nämlich, dass vom Anspruchsberechtigten der Nachweis des Todes gemäss Art. 1353 C c fr zu fordern sei. Dieser Nachweis kann jederzeit geführt werden, sobald nur der Anspruchsberechtigte glaubt, im Besitze von In-

dizien zu sein, die hinreichen, um eine Todesvermutung zu begründen.

Wie aber steht es, wenn sich keine genügenden Anhaltspunkte für den Tod des Verschollenen finden? In einem solchen Falle hilft Art. 1353 C c fr den Konflikt nicht lösen. Es ist nicht möglich, die vom französischen Gesetzgeber geforderten „*présomptions graves, précises et concordantes*“ zu erbringen.

Beim Mangel bestimmter Anhaltspunkte für eine Todesvermutung muss auch nach französischem Recht zu der richterlichen Verschollenheitsvorkehr die Zuflucht genommen werden. Die Bezugnahme ist aber nicht eine direkte Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und des Einweisungsaktes auf vertragliche Ansprüche, sondern der Anspruchsberechtigte macht sich die durch das Gesetz und die richterlichen Verschollenheitsmassnahmen für das Erb- und Familienrecht geschaffenen, mit öffentlichem Glauben ausgerüsteten Präsumtionen zunutze. Nach der von uns vertretenen Auffassung und in Übereinstimmung mit der mitgeteilten Ansicht Leforts kann nur die definitive Einweisung eine Situation schaffen, die dem Forderungsberechtigten den weitem Nachweis des Todes des Verschollenen erspart. Der Berechtigte verlangt aber nicht die Einweisung gestützt auf Art. 129 C c fr, sondern er verlangt Erfüllung des Vertrages, indem er sich auf die definitive Einweisung als auf eine genügende Begründung seines Anspruches beruft.

Da sich nach dem französischen Rechte die Annahme des Todes nicht auf einen Rechtsakt, sondern auf die Lebenserfahrung gründet, so ist als Todestag der Zeitpunkt anzunehmen, in dem die definitive Einweisung zulässig wurde. Unrichtig wäre es, den Zeitpunkt etwa deshalb auf das Verschwinden oder die letzte

Nachricht zurückzudatieren, weil die definitive Einweisung nur von solchen Personen verlangt werden kann, die schon beim Verschwinden oder der letzten Nachricht Erbenqualität besaßen, und nur in bezug auf das schon damals zum Vermögen des Verschollenen gehörende Gut. Diese Bestimmung ist aufgestellt für die Festsetzung der Einweisungsberechtigung, nicht aber darf aus ihr ein besonderer, gesetzlich vermuteter Todesmoment herausgelesen werden. Zur Annahme der rückwirkenden Kraft des definitiven Einweisungsaktes gibt das französische Gesetz keine Anhaltspunkte; sie widerspricht auch seinem Bestreben, bis zur definitiven Einweisung die Antwort auf die Frage nach der Existenz des Verschollenen sorgfältig zu vermeiden.

c) *Schweizerisches Gesetz.* Das schweizerische Recht hat dem Grundsatz, den wir im französischen Recht für vertragliche Ansprüche als zutreffend anerkennen mussten, allgemeine Geltung verschafft. Die Bestimmung des Art. 34 SZGB, dass der Tod einer Person, auch wenn niemand die Leiche gesehen hat, als erwiesen betrachtet werden könne, sobald die Person unter Umständen verschwunden ist, die ihren Tod als sicher erscheinen lassen, geben auch dem aus Vertrag Berechtigten die Befugnis, die Leistung zu verlangen, sobald er glaubt, im Besitze genügender Todesindizien zu sein. Auch der schweizerische Richter urteilt nach freiem Ermessen, und so ist die Situation zunächst dieselbe wie nach Art. 1353 C c fr. Bestehen aber solche Beweismittel nicht, so entsteht die Frage, wie weit die Verschollenheitsvorschriften Platz greifen.

Soweit aus der schweizerischen Rechtsliteratur ersichtlich ist, sind die schweizerischen Juristen darin einig, dass die Verschollenheitsvorschriften des SZGB grundsätzlich auch auf vertragliche, an den Tod des Ver-

schollenen geknüpfte Verhältnisse Anwendung finden. Ein Zweifel ist wohl auch nicht möglich angesichts des Art. 38, Abs. 1, der in allgemeiner Fassung bestimmt, dass nach der Verschollenheitsklärung die aus dem Tode abgeleiteten Rechte geltend gemacht werden können, wie wenn der Tod bewiesen wäre ¹⁾. Das schweizerische Gesetz teilt also auch hier den Standpunkt des deutschen Gesetzes. Das zeigt sich auch darin, dass die Verschollenerklärung auf einen früheren Zeitpunkt, auf denjenigen der Todesgefahr oder der letzten Nachricht, zurückwirkt.

3. Die Anwendbarkeit der Verschollenheitsvorschriften auf die Lebensversicherung im besondern.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich, dass der aus Vertrag Berechtigte nach jedem der drei in Betracht gezogenen Rechtssysteme die durch die Verschollenheitsvorkehrungen geschaffene Präsumtion anrufen und gestützt auf dieselbe den vertraglichen Anspruch geltend machen kann. Dies gilt grundsätzlich auch für den Anspruchsberechtigten aus einer Lebensversicherung, und zwar sowohl für den Erben als für den Begünstigten. Ein Zweifel, ob auch der Begünstigte sich auf diesen Beweis berufen könne, wäre höchstens denkbar nach französischem Rechte. So vertritt Lefort ²⁾ die Ansicht, dass mit der definitiven Einweisung die Versicherungssumme nur solchen Personen auszuzahlen sei, denen der Versicherungsanspruch *iure hereditario*, nicht aber *iure proprio* zustehe. Danach könnten, wenn

¹⁾ Egger, Kommentar 1 149. Hafer im Kommentar Gmür 1 142.

²⁾ Lefort, l. c., 2 18 f.

eine Person in Verschollenheit gerät, nur Erben, nicht aber die Begünstigten, die Versicherungsleistung beanspruchen. Die Begründung dieser überraschenden Situation findet Lefort darin, dass auch die definitive Einweisung nur von Personen verlangt werden könne, die ein Anrecht auf die Hinterlassenschaft besitzen. Diese Meinung beruht auf der Annahme, dass die Einweisungsberechtigung die Voraussetzung bilde für das Recht zur Geltendmachung des Versicherungsanspruches. Diese Auffassung ist, wie wir ausführten, nicht zutreffend.

Ist der Anspruchsberechtigte Begünstigter, so kann er, da er ein eigenes Recht auf die Versicherungssumme besitzt, ohne weiteres die Versicherungssumme in Empfang nehmen. Ist ein Begünstigter nicht eingesetzt, so fällt die Versicherungssumme in die Masse und teilt das Schicksal des übrigen Vermögens des Verschollenen. Wird somit, gestützt auf hinreichende Todesindizien, ein Versicherungsanspruch vor der definitiven Einweisung geltend gemacht, so ist nach französischem Rechte die Versicherungssumme auszurichten gegen Leistung einer Kautions. Das gleiche gilt für das schweizerische Recht gemäss Art. 546 SZGB.

Die Pflicht zur Kautionsstellung ist einzelnen Autoren ein Argument dafür, dass die Auszahlung der Versicherungssumme überhaupt nicht vor der definitiven Einweisung verlangt werden könne¹⁾. Sie meinen, dass die Anspruchsberechtigten sich kaum dazu verstehen würden, eine derartige Last auf sich zu nehmen für einen Vorteil, der höchst zweifelhaft wäre. Solche Bedenken sind, wie die Praxis beweist, nicht gerechtfertigt, vielmehr ist der Fall der Auszahlung einer Versicherungssumme gegen Stellung einer Kautions nicht

¹⁾ Couteau, I. c., 2, 262. Lefort, I. c., 2, 18.

selten. Der Anspruchsberechtigte unterzieht sich dieser Verpflichtung, die ja in mannigfacher Form erfüllt werden kann, gerne, angesichts der Aussicht, dafür die Versicherungsleistung in Empfang nehmen zu können. Dieses Argument ist übrigens nicht weiter zu prüfen, da die Erwägung als blosses Motiv einer eventuellen Handlungsweise des Anspruchsberechtigten rechtlich ohne Belang ist.

Die Ansicht, dass die Verschollenheit den Eintritt der Leistungspflicht des Versicherers hindere, wird nicht allein auf Gründe gestützt, die allgemein für vertragliche, an den Tod einer Person geknüpfte Ansprüche Geltung haben, sondern auch auf solche, die sich aus der Eigenart des Lebensversicherungsvertrages ableiten.

Nach Hinrichs ¹⁾ und Rüdiger ²⁾ liegt es in der Natur des Lebensversicherungsvertrages, dass der Nachweis des wirklichen Todes die Voraussetzung der Leistungspflicht des Versicherers bildet. So äussert sich der letztere: „Für die eigentliche Lebensversicherung erweisen sich übrigens die Bestimmungen über die Todeserklärung als unanwendbar; denn abgesehen davon, dass im Falle der Verschollenheit für die Frage, ob der Tod ein zufälliger war, jeder tatsächliche Anhaltspunkt abgeht und auch eine rechtliche Vermutung hierfür sich nicht begründen lässt, wird durch die Todeserklärung noch keineswegs der hier nach dem Zweck des Geschäftes erforderliche Nachweis des wirklich eingetretenen Todes ersetzt.“ Eine Begründung dieses

¹⁾ Hinrichs, Die Lebensversicherung, ihre rechtliche und wirtschaftliche Natur, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 20, 410, Anm. 79.

²⁾ Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag, 256, Anm. 8.

Standpunktes lassen beide Autoren vermissen. Insbesondere wird die entscheidende, von uns schon behandelte Frage nicht untersucht, ob nicht die Todeserklärung dazu berufen sei, den Nachweis des wirklichen Todes zu ersetzen. Wir haben diese Frage von allgemeinen Gesichtspunkten aus behandelt und können auf unsere Ausführungen verweisen.

Wohl aber sehen wir uns genötigt, uns mit Gründen zu befassen, denen eine ernsthafte Bedeutung zukommt. Sie betreffen :

- a) die Beschaffenheit des Lebensversicherungsrisikos ;
- b) die Besonderheit der Anspruchs begründung aus dem Lebensversicherungsvertrage.

a) In der Lebensversicherung werden durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen, durch besondere Vereinbarung oder auch durch gesetzliche Bestimmung unter gewissen Bedingungen eintretende Todesereignisse ausgeschlossen. Der Versicherungsanspruch besteht nicht, wenn z. B. der Versicherte Selbstmord begeht, im Duell oder im Kriege fällt, während einer Tropenreise stirbt, von Anspruchsberechtigten widerrechtlich ums Leben gebracht wird usw. Die Einschränkungen sind angesetzt für die ganze Dauer des Versicherungsvertrages oder für eine kürzere Zeit. Sie sollen nach der einen Ansicht von entscheidender Bedeutung sein für die Frage der Leistungspflicht des Versicherers im Falle der Verschollenheit. Die Vertreter dieser Auffassung gehen aus von der in dieser Ausnahmebestimmung liegenden Begrenzung des Risikos. Nicht der Tod schlechthin sei versichert, sondern der Tod, der in der vertraglich vorgesehenen Weise erfolge. Wer also einen Lebensversicherungsanspruch erhebe, habe nicht nur zu beweisen, dass der Versicherte gestorben, sondern wann, wo und wie der Tod eingetreten

sei. Es müsse also nachgewiesen werden, dass der Versicherte nicht innerhalb der Exklusionsfrist durch Selbstmord oder im Duell, dass er nicht auf Reisen ausserhalb der erlaubten Zonen oder im Kriege umgekommen sei usw. Dieser Nachweis sei aber dann, wenn der Versicherte in Verschollenheit gerät, unmöglich zu führen, die Leistungspflicht des Versicherers könne daher auch nicht ausgelöst werden.

Diese Meinung, der wir in so scharfer Ausprägung zwar nicht in der Literatur, wohl aber in der Praxis begegneten, übersieht vollständig die besondere Beweislage, wie sie sich für die Geltendmachung von Lebensversicherungsansprüchen herausgebildet hat. Im Versicherungsrecht hat der Grundsatz Anerkennung gefunden, dass der Anspruchsberechtigte das dem normalen Risiko entsprechende Ereignis zu beweisen habe. Dieser Grundsatz findet nicht nur Anwendung bei der Lebensversicherung, sondern bei jeder Art von Versicherung. In der Feuerversicherung hat der Berechtigte nachzuweisen, dass ein Brandschaden, in der Transportversicherung, dass ein Transportschaden, in der Unfallversicherung, dass ein Unfallschaden vorliegt. Die Beweispflicht dafür, dass das Schadenereignis unter Umständen eingetreten sei, die nach den besondern, das normale Risiko einschränkenden Vertragsbestimmungen die Leistungspflicht ausschliessen, liegt dagegen dem Versicherer ob. Macht z. B. der Feuerversicherer geltend, dass der Brandschaden auf ein Erdbeben oder auf eine kriegerische Massnahme zurückzuführen sei, der Transportversicherer, dass der Schaden die Folge sei der natürlichen Beschaffenheit, inneren Verderbes oder mangelhafter Verpackung der Güter, der Unfallversicherer, dass der Unfall bei einem gewagten Unternehmen oder infolge grober Fahrlässig-

keit eingetreten sei usw., so hat er hierfür den Beweis zu erbringen. In gleicher Weise verteilt sich die Beweislast bei der Todesfallversicherung. Das normale Risiko dieser Versicherungsart ist der Tod des Versicherten schlechthin. Alle die genannten Einschränkungen des Lebensversicherungsrisikos sind Ausnahmebestimmungen, die sich auf ausserordentliche, dem normalen Risiko an sich nicht anhaftende, durch besondere Umstände bedingte Ereignisse beziehen. Von dieser Beweislage ist bei der Beurteilung der vorliegenden Frage auszugehen. Die massgebende Verschollenheitsvorkehr bringt nun den Nachweis, der nach den anerkannten Beweisregeln dem Anspruchsberechtigten obliegt, nämlich dass der Versicherte tot sei. Aufgabe des Versicherers ist es, zu beweisen, dass der Tod unter solchen Umständen erfolgt sei, die den Versicherungsanspruch ausschliessen. Auf diesem Standpunkte stehen auch die Erläuterungen zum SZGB, wenn sie bemerken (§ 72): „Es bleibt bei den gewöhnlichen Beweisregeln mit der einzigen Ausnahme, dass der Beweis des Todes nach der Verschollenerklärung nicht mehr verlangt wird.“ Prinzipiell kann also die vertragliche Umgrenzung des Risikos keinen Grund bilden für die Nichtanwendbarkeit der gesetzlichen Verschollenheitsvorschriften auf die Todesfallversicherung. Auch Vivante¹⁾ teilt im Grunde die hier vertretene Auffassung über die Verteilung der Beweislast. Trotzdem kein anderer die Leistungspflicht des Versicherers im Falle der Verschollenheit schärfer bekämpft, stellt er doch nicht ab auf die Besonderheiten des vertraglich umschriebenen Risikos, sondern er anerkennt, dass dem Versicherer der Beweis der Ausschlussgründe zufällt.

¹⁾ Vivante, *Il contratto di assicurazione*. 3, 271.

Er ist aber der Meinung, dass es unbillig wäre, dem Versicherer die Möglichkeit zu nehmen, sich dieser vertraglich zugestandenen Einreden zu bedienen. Dieser Standpunkt betrifft indessen nicht den rechtlichen Gehalt des Problems, sondern appelliert an das Billigkeitsgefühl und könnte infolgedessen nur dann in Betracht fallen, wenn ausschlaggebende juristische Gründe für unsere Auffassung fehlten. Wir möchten übrigens bestreiten, dass diese der Billigkeit nicht entspreche. Der Ausschluss der Leistungspflicht im Falle der Verschollenheit würde wohl öfters für den Anspruchsberechtigten als für den Versicherer ein Unrecht bilden.

Der Beweis, dass ein Ausschlussgrund vorliege, wird für den Versicherer in vielen Fällen äusserst schwierig oder gar unmöglich sein, aber er ist keineswegs stets illusorisch. Es genügt der Beweis durch Indizien. Für den Versicherer besteht daher die Möglichkeit, gegenüber der durch die Verschollenheitsvorkkehr begründeten Vermutung bestimmte Tatsachen geltend zu machen, die mit höchster Wahrscheinlichkeit auf das Vorhandensein solcher Ausschlussgründe schliessen lassen. So können z. B. vor dem Verschwinden geäusserte Todesgedanken zur Annahme führen, dass der Versicherte Selbstmord begangen habe, oder die letzten Nachrichten lassen erkennen, dass er eine Reise ausserhalb der erlaubten Zonen unternehmen werde, oder dass er sich in fremde Kriegsdienste anwerben liess. Sind diese Indizien schlüssig, so kann der Versicherer mit Erfolg seine Leistungspflicht bestreiten.

Die Frist, während der die Vertragsbedingungen gewisse Gefahrmomente von der Versicherung ausschliessen, ist meistens eine beschränkte. Liegt nun

der Zeitpunkt, auf den die Verschollenheitsvorkehr wirkt, ausserhalb dieses Zeitraumes, so besteht für den Nachweis eines solchen Ausschlussgrundes kein Anlass mehr. Das aus der Gefahrseingrenzung gezogene Argument für die Nichtanwendbarkeit der Verschollenheitsvorschriften auf die Lebensversicherung würde also hinfällig. Der Versicherer müsste auch nach dieser Auffassung schlechthin leisten.

b) Macht der Anspruchsberechtigte einen Versicherungsanspruch geltend, so hat er zunächst dem Versicherer gegenüber den Nachweis zu erbringen, dass das Versicherungsereignis eingetreten ist. Die Erfüllung dieser Anzeigepflicht kann aber nicht in beliebiger Form geschehen, sondern der Versicherungsvertrag verlangt die Vorlage bestimmter Dokumente, die dazu bestimmt sind, dem Versicherer Aufschluss zu geben über die näheren Umstände, unter denen sich das Ereignis vollzogen hat, und ihn von der Berechtigung des Anspruches zu überzeugen. In der Lebensversicherung hat der Anspruchsberechtigte vorzulegen den amtlichen Todesschein, den Bericht des behandelnden Arztes über die Art, die Dauer und den Verlauf der Krankheit. Der Versicherer behält sich ausserdem regelmässig das Recht vor, weiter ihm notwendig erscheinende Berichte über die Todesursache einzufordern. Einige Gesetze haben diese Anzeigepflicht ausdrücklich normiert. So kann nach Art. 39, Ziffer 1, SVVG der Vertrag verfügen, dass der Anspruchsberechtigte bestimmte Belege, deren Beschaffung ihm ohne erhebliche Kosten möglich ist, insbesondere auch ärztliche Bescheinigungen beizubringen hat (s. auch DVVG § 34). Die Erfüllung dieser Anzeigepflicht bildet eine Voraussetzung der Leistungspflicht des Versicherers, indem die Versicherungssumme erst

ausbezahlt wird, nachdem die Belege beigebracht sind. Im Falle der Verschollenheit ist nun aber die Beibringung dieser Nachweise schlechthin ausgeschlossen. Aus dieser Tatsache wird unter verschiedener Begründung gefolgert, dass der Versicherer nicht zur Erfüllung des Versicherungsvertrages angehalten werden könne.

Eine Auffassung, der wir in der Praxis begegneten, geht dahin, dass der dem Versicherer zu leistende Nachweis einen Bestandteil des Risikos bilde. Der Versicherungsvertrag decke nicht den Tod schlechthin, sondern nur den tatsächlich nachgewiesenen Tod. Der Versuch, die Beibringung des Todesnachweises als Bestandteil des Risikos zu konstruieren, scheint uns zum vornherein aussichtslos; er widerstreitet der Logik. Der Tod ist ein Ereignis, der Nachweis des Todes aber eine Aktion, dazu bestimmt, die Gewissheit vom Eintritt dieses Ereignisses zu erbringen. Mit andern Worten, die Beibringung der Todesbeweise bildet nicht ein Gefahrsmerkmal im Sinne des Art. 33 SVVG, sondern eine *Obliegenheit* des Anspruchsberechtigten im Sinne des Art. 39 SVVG (§ 34 DVVG). Werden die vorgeschriebenen Belege nicht beigebracht, so steht die Leistungspflicht des Versicherers nicht deshalb in Frage, weil sich das versicherte Risiko nicht realisierte, sondern weil der Anspruchsberechtigte eine ihm nach Eintritt des Versicherungsereignisses obliegende Verpflichtung nicht erfüllte. Nach Ehrenberg¹⁾ ist die Bedeutung dieser Anspruchsbegründung eine materiellrechtliche, keine prozessualische. „Es fragt sich nicht, ob die beigebrachten Belege genügen, um den *Richter* vom Vorhandensein eines bestrittenen Anspruches zu

¹⁾ Ehrenberg, I c, 1, 480.

überzeugen, sondern ob sie, nach vernünftigem Ermessen, geeignet sind, den *Versicherer* vom Vorhandensein des *behaupteten* Anspruches zu überzeugen, sodass der Versicherte seiner gesetzlichen Pflicht, dem Versicherer diese Überzeugung zu verschaffen, genügt hat.“ Daraus folgert Ehrenberg weiter, dass, wenn genügend Belege nicht beigebracht sind, sich der Richter gar nicht auf einen Prozess einzulassen brauche, und dass er, wenn die Belege als ungenügend angefochten werden, nur zu entscheiden habe, ob sie genügen. Die Grundsätze des Prozessrechtes über die freie Beweiswürdigung des Richters fänden daher auf die Frage nach der genügenden Begründung des Versicherungsanspruches keine Anwendung, und die Überzeugung des Richters von der Existenz des Versicherungsanspruches könnte in diesem Prozesse den Mangel der Beibringung genügender gesetzlicher oder vertragsmässiger Belege nicht ersetzen. In gleicher Weise spricht sich das Reichsgericht aus¹⁾.

Mögen auch diese Erwägungen zutreffend sein, so fallen sie doch für die Verschollenheit ausser Betracht; denn diese Beweisvorschriften vermögen als vertragliche Vereinbarungen die Wirkungen der gesetzlichen Verschollenheitsnormen nicht zu derogieren. Der öffentlich-rechtliche, für jedermann verbindliche Charakter der aus der Verschollenheit sich ergebenden Vermutungen bewirkt, dass der Anspruchsberechtigte sich im Prozesse ohne weiteres auf dieselben berufen kann, und dass der Richter an sie gebunden ist. Neben diesen gesetzlichen Vermutungen hat die Einrede der Nichterbringung vertraglich vereinbarter Belege keinen Platz mehr, der Richter muss sie vielmehr ignorieren.

¹⁾ RGE 20, 402.

Diese Konsequenz ergibt sich aus dem Verhältnis des öffentlichen zum privaten Recht.

Aber auch wenn wir von dieser Bedeutung der Verschollenheitsvermutungen absehen und den materiell-rechtlichen Charakter der vertraglich stipulierten Nachweispflicht zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung nehmen, gelangen wir zu keinem andern Resultat. In dieser Beziehung ist folgendes zu sagen:

Über die rechtliche Natur der vertraglichen Nachweispflicht bestehen zwei Auffassungen. Nach der einen Auffassung ist in ihr eine *Bedingung* des Versicherungsanspruches zu erblicken. Diese Meinung wird vertreten vom deutschen Reichsgericht¹⁾. Es ist der Ansicht, dass solche Angaben nicht Willenserklärungen sein können, da sie selber keine Rechtsfolgen auszulösen vermögen. Die an die Angaben und an ihre Unterlassung geknüpften Rechtsfolgen haben ihren rechtlichen Ursprung im Versicherungsvertrag, der sie zum voraus bestimmt hat. Die Vertragsbestimmungen über den Todesnachweis begründen daher auch nicht erzwingbare, bei Nichterfüllung in eine Schadenersatzpflicht übergehende Verbindlichkeiten, sondern gewollt sei lediglich eine Voraussetzung für die Erhaltung des Anspruches aus dem Versicherungsvertrage. Da nun im Falle der Verschollenheit diese Voraussetzung schlechterdings nicht eintreten kann, so fragt es sich, ob auch die unverschuldete Nichterfüllbarkeit der Bedingung die Geltendmachung des Versicherungsanspruches ausschliesse. Diese Frage ist da von Wichtigkeit, wo eine spezielle

¹⁾ RGE 58, 346; 62, 191. S. auch Malss in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. 13, 54 ff. Schneider in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. 1, 266. 4, 97 ff. Kommentar Stephan Gerhard u. A. S 47.

gesetzliche Regelung fehlt. Nach strengen Rechtsgrundsätzen müsste sie bejaht werden, da ein Forderungsrecht nicht besteht, wenn sich eine Bedingung aus irgendeinem Grunde nicht realisiert. Es sind denn auch Urteile ergangen, die sich für das Versicherungsrecht auf diesen strengen Standpunkt gestellt haben¹⁾.

Infolge seiner übergrossen Härte und seiner ungerechten Konsequenzen konnte er auf die Dauer nicht Bestand haben. Vielmehr drang in Wissenschaft und Rechtssprechung der Grundsatz durch, dass bei Vertragsbedingungen für die Folgen der Nichterfüllung das Schuldmoment nicht ausgeschaltet werden könne. Nach französischer Rechtsprechung kann der Anspruchsberechtigte wenigstens geltend machen, dass es ihm infolge höherer Gewalt nicht möglich gewesen sei, den vorgeschriebenen Verpflichtungen nachzukommen²⁾. Da nun aber die Verschollenheit des Versicherten für den Anspruchsberechtigten nicht allein jedes Verschulden für die Nichtbeibringung der Todesbeweise ausschliesst, sondern geradezu einen Fall höherer Gewalt darstellt, so kann jedenfalls von jenem Gesichtspunkte aus, der in der Erfüllung dieser Pflichten eine Anspruchsbedingung sieht, trotz ihres Ausbleibens die Leistungspflicht des Versicherers nicht bestritten werden.

Nach einer andern Auffassung begründen die vertraglichen Verabredungen über die Beschaffung der Todesbeweise *einseitige Vertragspflichten* des Anspruchsberechtigten, auf welche die Rechtsgrundsätze über die Vertragserfüllung sinngemäss Anwendung

¹⁾ Malss, l. c., S. 447 ff.

²⁾ Lefort, l. c. 2, 14 Anm. 3. Seither in gleichem Sinne Tribunal civil de la Seine 21 février 1901; Cour de cassation 29 juin 1908, 15 décembre 1908.

finden¹⁾. Auch hier muss demnach das Schuldmoment für die Verwirklichung des Versicherungsanspruches in Betracht gezogen werden. Daraus ergibt sich aber, dass auch nach dieser Auffassung die in der Verschollenheit begründete Unmöglichkeit, dem Versicherer die im Versicherungsvertrag bezeichneten Belege zu liefern, dem Forderungsrecht des Anspruchsberechtigten nicht entgegenstehen kann.

Die neuesten Kodifikationen des Versicherungsrechtes haben zu dieser Controverse nicht Stellung genommen. Sie haben aus der „Obliegenheit“ einen juristisch technischen Begriff gebildet, den sie mit gesetzlich festgelegten Rechtswirkungen ausstatteten. Ob die Obliegenheit als Bedingung der Leistungspflicht des Versicherers oder als Vertragspflicht des Anspruchsberechtigten zu betrachten sei, ist aus den Gesetzen selbst nicht erkennbar²⁾. Die Frage ist nicht ohne Bedeutung. Für uns ist die Feststellung wichtig, dass auch nach den Gesetzen über den Versicherungsvertrag die Nichterfüllung der Obliegenheit nicht ohne weiteres den Verlust des Anspruches nach sich zieht. Nach § 6 DVVG tritt die Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Noch günstiger für den Anspruchsberechtigten ist das schweizerische Gesetz. Es bestimmt in Art. 40, dass der Rechtsnachteil nur eintrete, wenn der Anspruchsberechtigte die ihm obliegenden Mitteilungen zum Zwecke der Täuschung zu spät oder gar nicht gemacht hat. Angesichts dieser

¹⁾ ROHG 1, 112, 11, 133.

²⁾ Die Begründung zu § 6 DVVG scheint auf dem Standpunkte zu stehen, dass solche Obliegenheiten eine Vertragspflicht darstellen. Julius Gierke in der Leipziger Zeitschrift. 3, 735. Anderer Meinung Kommentar Stephan Gerhard u. a. S. 46.

gesetzlichen Bestimmungen, die auf den Mangel des Verschuldens des Anspruchsberechtigten eine so weitgehende Rücksicht nehmen, kann es nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechen, den Anspruchsberechtigten die nichtverschuldete Unmöglichkeit, die Belege überhaupt beizubringen, entgelten zu lassen.

Diese Feststellungen stehen nicht im prinzipiellen Widerspruch mit den angeführten Äusserungen Ehrenbergs und des Reichsgerichtes, vielmehr behalten diese ihre grundsätzliche Bedeutung. Sie treffen aber nur da zu, wo die Erfüllung der Mitteilungspflicht dem Anspruchsberechtigten möglich, und wo der allgemeine Grundsatz nicht mit Rücksicht auf das Schuldmoment einzuschränken ist.

Die Auffassung, dass der Versicherer im Falle der Verschollenheit zu leisten habe, entspricht durchaus der Billigkeit. Wir stehen hier in scharfem Gegensatz zur Auffassung *Vivantes*¹⁾. Man darf wohl behaupten, dass in den weitaus meisten Fällen, wo eine Verschollen- oder Todeserklärung erfolgen muss, der Tod auch wirklich eingetreten sei. Es wird auch geltend gemacht, dass diese Lösung der Frage den Versicherungsbetrug fördere, indem sie es dem Versicherten leicht mache, zu verschwinden und damit den Versicherer, wenn auch erst nach Ablauf einer Anzahl Jahre, zur Zahlung zu zwingen. Diese Gefahr besteht zweifellos, doch wird sie in ihrer Bedeutung übertrieben. Einem Versicherten dürfte es heute schwer fallen, sich einer wirklich ernsthaften Nachforschung zu entziehen. Mag auch zur Seltenheit ein solcher Fall vorkommen, so würde doch die Verweigerung der Versicherungsleistung mit wenig Ausnahmen wohlbegründete Ansprüche verletzen.

¹⁾ *Vivante*, I. c., 3 271.

Die Praxis der Versicherungsgesellschaften. Soweit wir feststellen können, teilen die Lebensversicherungsgesellschaften, im Gegensatz zur speziellen Literatur des Versicherungsrechtes, die von uns vertretene Auffassung, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Verschollenheit auch für die Lebensversicherung Anwendung finden. Einige Gesellschaften geben ihr durch Aufnahme besonderer Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen Ausdruck. Sie anerkennen für das Gebiet des schweizerischen Rechtes die Verschollenerklärung, für dasjenige des deutschen Gesetzes die Todeserklärung als massgebenden, den Lebensversicherungsanspruch auslösenden Rechtsakt, und zwar mit der im Gesetze vorgesehenen, rückgreifenden Wirkung. Nicht ganz so übereinstimmend ist die Auffassung der französischen Gesellschaften mit Bezug auf das französische Gesetz. Die Mehrzahl ist der Meinung, dass die Zahlungspflicht erst eintrete mit der definitiven Einweisung, andere anerkennen die Zahlungspflicht schon mit der *déclaration d'absence*. Diese letztern leisten aber Zahlung nicht schlechthin, sondern nur gegen hypothekarische Sicherheit oder anderweitige Kautions, oder indem sie die Versicherungssumme vorläufig deponieren und den Anspruchsberechtigten nur die Zinsen geniessen lassen.

Die Versicherungsgesellschaften versteifen sich übrigens in ihrem Verhalten nicht auf die gesetzlichen Verschollenheitsvorschriften, vielmehr weichen sie auch von diesen zugunsten des Anspruchsberechtigten ab, wenn der strenge Rechtsstandpunkt offenbar als unbillig erschiene. Sie begnügen sich mit der subjektiven Überzeugung, der „*certitude morale*“, dass der Versicherte tot sei und leisten Zahlung, ohne die gesetzlichen Verschollenheitsvorschriften abzuwarten, wobei die Ausrichtung der Versicherungsleistung, je nach den Um-

ständen, auch an gewisse Bedingungen geknüpft wird. Diesem gewiss erfreulichen Standpunkt möchten die vorstehenden Ausführungen nicht Abbruch tun, sondern sie wollen die Rechtslage für den Fall abklären, wo dem Versicherer beim Verschwinden des Versicherten die Zahlung der Versicherungssumme nicht zugemutet werden kann.

4. Anwendung des Verschollenheitsrechtes auf verschiedene Formen der Lebensversicherung.

Der Untersuchung wurde bisher die reine Todesfallversicherung zu Grunde gelegt. Die Anwendung der gewonnenen Grundsätze auf die übrigen Formen der Lebensversicherung bietet keine Schwierigkeit mehr. Wir wollen die Wirkung der Verschollenheitsvorkehr bei einigen derselben betrachten.

1. Gemischte Versicherung. Tritt die Wirkung der Verschollenheitsvorkehr während des Laufes der Versicherung ein, so ist der Versicherer auf diesen Zeitpunkt zur Leistung verpflichtet. Spätestens hat der Versicherer mit Ablauf der Versicherung die Versicherungssumme zu leisten.

2. Temporäre Versicherung. Die Leistungspflicht des Versicherers besteht, wenn die Verschollenheitsvorkehr auf einen Zeitpunkt während des Laufes der Versicherung zurückwirkt.

3. Versicherung mit bestimmter Verfallzeit. Die Leistung hat an dem im Vertrag genannten Zeitpunkt zu erfolgen. Greifen die Wirkungen einer Verschollenheitsvorkehr auf einen frühern Zeitpunkt zurück, so hört damit die Pflicht zu weiterer Prämienzahlung auf.

4. *Erlebensfallversicherung*. Da während der Abwesenheit des Versicherten weder eine Lebens- noch eine Todesvermutung besteht, so hat der Anspruchsberechtigte das Leben des Versicherten im Zeitpunkte der Fälligkeit der Versicherungssumme nachzuweisen.

Dies gilt auch für das deutsche Rechtsgebiet, da erst die Todeserklärung die Vermutung, dass der Verschollene bis zu diesem Zeitpunkte gelebt habe, herbeiführt. Da die Wirkung der Verschollenerklärung öffentlich-rechtlicher Natur ist, kann sich auch der Versicherer auf dieselbe berufen. Reicht sie zurück auf einen Zeitpunkt vor dem für das Erleben gesetzten Termin, so kann der Versicherer die Leistungspflicht ablehnen unter Hinweis auf die entscheidende Verschollenheitsmassnahme.

5. *Aussteuerversicherung*. Sie ist ein spezieller Fall der Erlebensfallversicherung. Das unter Ziff. 4 Gesagte findet somit sinngemäss Anwendung.

6. *Rentenversicherung*. Wer die Auszahlung einer Rente fordert, hat das Leben des in Verschollenheit geratenen Rentners nachzuweisen. Der Versicherer kann sich für die Bestreitung seiner Leistungspflicht auf die richterliche Verschollenheitsmassnahme berufen.

Überall, wo der Vertrag beim Tode des Versicherten die Rückerstattung bezahlter Prämien vereinbart, hat diese auf den Zeitpunkt zu erfolgen, in dem die Wirkung der Verschollenheitsvorkehr einsetzt.

5. Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.

a) *Die Versicherungssumme*. Wird der Versicherungsanspruch, gestützt auf die richterliche Verschollenheitsvorkehr, geltend gemacht, so hat der Versicherer im

Zeitpunkte, in dem diese wirksam wird, dem Anspruchsberechtigten die Versicherungssumme auszuzahlen. Da dieser Zeitpunkt regelmässig weiter zurückliegt als der Verschollenheitsakt, so fragt es sich, ob der Versicherer von der Versicherungssumme Zinsen zu entrichten habe. Dies wäre anzunehmen, wenn sich der Versicherer mit der Zahlung im Verzug befände. Dann müsste er die gesetzlichen Verzugszinsen bezahlen. Der Verzug besteht indessen nicht, da der Versicherer vor der Feststellung des Todes zur Leistung nicht verpflichtet war. Sache des Anspruchsberechtigten wäre es vielmehr gewesen, den Versicherungsanspruch geltend zu machen und ihn zu begründen. Da er dies unterlassen hat — dieser Nachweis war überhaupt unmöglich — so kann er nicht nachträglich vom Versicherer Verzugszinsen fordern.

b) *Die Prämien.* Von der Fälligkeit der Versicherungssumme bis zum Verschollenheitsakt wurden Prämien bezahlt, die nicht geschuldet waren. Der Versicherer hat also Vermögenswerte erhalten, auf die ihm ein Anrecht nicht zukam. Damit ist der Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung gegeben. Er wird dadurch nicht beseitigt, dass der Prämienschuldner die Prämien vertragsgemäss zahlen musste. Der Tatbestand der Bereicherung ist auch gegeben, wenn der Rechtsgrund der Leistungspflicht nachträglich wegfällt.

Nun ist aber der Versicherer nicht mehr im Besitze der ganzen Summe der zuvielbezahlten Prämien. Ein Teil derselben wurde verwendet für die fällig gewordenen Versicherungssummen und für die Verwaltungskosten. Es fragt sich daher, ob der Versicherer auch denjenigen Teil der einbezahlten Prämien zurückerstatten müsse, der bereits Verwendung gefunden hat.

Eine so weitgehende Rückerstattungspflicht könnte

nur dann vorgenommen werden, wenn sich der Versicherer bei der Verwendung der Prämien nicht in gutem Glauben befand. Der gute Glaube des Versicherers darf aber im Falle der Verschollenheit des Versicherten präsumiert werden. Die Tatsache, dass das Gesetz die Verschollenheitsverhältnisse zwingend regelt, gibt ihm das Recht, selbst die höchste Wahrscheinlichkeit des Todes zu ignorieren. Nach unserem Erachten muss er sie sogar ignorieren. Solange nicht der Tod des Versicherten als erwiesen gelten kann, ist der Versicherer nicht befugt, nach seinem Ermessen über die einbezahlten Prämien zu verfügen, sondern er ist verpflichtet, sie geschäftsplanmässig zu verwenden. Aus diesem Grunde findet auch Art. 64 SOR keine Anwendung, der dem Mangel guten Glaubens den Fall gleichstellt, dass der Bereicherte mit der Rückerstattung rechnen musste.

Nach dem Gesagten hat der Versicherer von den zuvielbezahlten Prämien nur das zurückzuerstatten, was er von denselben noch besitzt. Das ist der dem Betrag dieser Prämien entsprechende Teil der Prämienreserve. Der Versicherer hat also ausser der Versicherungssumme auszuzahlen die Differenz zwischen der ganzen Prämienreserve im Moment des Verschollenheitsaktes und der Prämienreserve im Zeitpunkte der Fälligkeit der Versicherungssumme. Selbstverständlich finden auf den Rückforderungsanspruch die gesetzlichen Verjährungsvorschriften Anwendung. Nach Art. 67 SOR verjährt der Bereicherungsanspruch mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Geschädigte von seinem Anspruch Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruches. Dieser Bestimmung unterliegt auch der Anspruch auf die Differenz der Prämienreserve.

Diese Grundsätze mögen auf den ersten Blick einfach erscheinen. Ihre praktische Anwendung begegnet indessen oft gewissen Schwierigkeiten. Einige Beispiele mögen zeigen, wie wir uns die Lösung denken.

6. Beispiele für die Berechnung des Rück- erstattungsbetrages zuviel bezahlter Prämien.

Die Beispiele stellen ab auf das schweizerische Recht, das die Wirkung der Verschollenerklärung auf den Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht zurückbezieht. Die Berechnungen basieren auf den Grundlagen des französischen Minimaltarifes. Diese Grundlagen wurden gewählt, weil der Tarif amtlichen Charakter hat und leicht zugänglich ist. Die Bezahlung der Versicherungssumme wird ausser Betracht gelassen.

Gemischte Versicherung ohne Gewinnanteil.

Dauer: 30 Jahre.

Eintrittsalter: 30.

Versicherungssumme Fr. 10,000.

Prämie Fr. 313.

1. Der Versicherte verschwindet nach 3 Jahren. Nach weiteren 10 Jahren erfolgt die Verschollenerklärung. Die Prämien sind bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt worden.

Prämienreserve nach Ablauf von 13 Jahren	Fr. 3057
" " " " 3 " "	596
Differenz der Prämienreserven	" 2461

Zehn Jahresprämien betragen Fr. 3130. Gleichwohl hat der Versicherer nur die Prämienreserve mit Fr. 2461 zurückzuerstatten.

2. Der Versicherte verschwindet nach 15 Jahren. Nach weitem 10 Jahren erfolgt die Verschollenerklärung. Die Prämien sind bis zur Verschollenerklärung bezahlt worden.

Prämienreserve nach 25 Jahren	Fr. 7382
" " 15 " 	" 3652
Differenz der Prämienreserven	" 3730

Die Differenz der Prämienreserve ist um 600 Fr. höher als der Betrag der zuviel bezahlten 10 Jahresprämien ohne Zinsen.

Hier fragt es sich, ob der Versicherer die Differenz der Prämienreserve oder den Betrag der zuviel bezahlten Prämien zurückerstatten müsse. Da der höhere Betrag der Prämienreserve auf die Zinsen zurückzuführen ist, und diese ebenfalls vergütet werden müssen, so ist die Differenz der Prämienreserve zurückzuerstatten.

3. Häufig werden beim Verschwinden eines Versicherten die Prämien nicht mehr bezahlt. Es treten nunmehr die gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Folgen ein.

Der Versicherte verschwindet nach 15 Jahren. Die Versicherung wird in eine prämienfreie umgewandelt. Nach weitem 10 Jahren erfolgt die Verschollenerklärung. Es ergeben sich folgende Zahlen:	
Prämienreserve nach 15 Jahren	Fr. 3652
Umwandlungswert nach 15 Jahren	" 5000
Reserve der umgewandelten Versicherung nach 15 Jahren	" 3381
Reserve der umgewandelten Versicherung nach 25 Jahren	" 4334
Differenz der umgewandelten Versicherung	" 953
Differenz der Prämienreserve nach 15 Jahren und der Reserve der umgewandelten Versicherung nach 15 Jahren	" 271

Der Versicherer muss jedenfalls den Betrag zurückerstatten, um den die Reserve der umgewandelten Versicherung im Zeitpunkte der Verschollenerklärung die zur Zeit der Umwandlung vorhandene Prämienreserve übersteigt. Da jedoch der Versicherer die Umwandlung zu Unrecht vornahm, so kann es sich fragen, ob nicht auch die Differenz der im Zeitpunkt der Umwandlung vorhandenen Prämienreserve und der Reserve der umgewandelten Versicherung im gleichen Zeitpunkte, in unserem Falle also Fr. 271 zurückerstattet werden müsse. Wir würden eine solche Auffassung nicht begründet halten.

Die ganze Prämienreserve ist in der dem Anspruchsberechtigten auszahlenden Versicherungssumme enthalten. Müsste der Versicherer ausserdem noch die Differenz der beiden Reserven zurückerstatten, so würde er tatsächlich den gleichen Betrag zweimal zahlen.

In unserm Beispiele beträgt also der Umfang der Rückerstattungspflicht:

Reserve der reduzierten Versicherung nach	
25 Jahren	Fr. 4334
weniger die Prämienreserve der Versicherung nach 15 Jahren	„ 3652
	Somit „ 682

4. Gleiche Annahme wie unter Ziffer 3. Die Prämien werden aber nach dem Verschwinden des Versicherten noch während 6 Jahren bezahlt. Dann wird die Versicherung in eine prämienfreie umgewandelt. Die Todes- oder Verschollenerklärung erfolgt nach Ablauf von weitem 4 Jahren.

Die Bereicherung des Versicherers ist gleich der Reserve der umgewandelten Versicherung bei der Ver-

schollenerklärung weniger die Prämienreserve am Fälligkeitstag, in unserem Falle somit	
Reserve nach 25 Jahren	Fr. 6067
weniger Prämienreserve nach 15 Jahren	„ 3652
Rückerstattungsbetrag	„ 2415

Temporäre Versicherung.

- 5. Dauer: 30 Jahre.
- Eintrittsalter: 30.
- Versicherungssumme: Fr. 10,000.
- Jahresprämie: Fr. 168.

Der Versicherte verschwindet nach 15 Jahren, die Prämie wird noch während 10 Jahren weiter bezahlt, dann erfolgt die Verschollenerklärung.

Prämienreserve nach 15 Jahren	Fr. 682
„ „ 25 „	„ 612
Verminderung der Prämienreserve „	70

Dieses Beispiel zeigt die Eigentümlichkeit, dass die Prämienreserve in der Zeit zwischen dem Verschwinden des Versicherten und der Verschollenerklärung nicht, wie in den bisher betrachteten Fällen, wächst, sondern abnimmt. Der Versicherer ist also nicht mehr im Besitze der rechnermässigen Prämienreserve im Zeitpunkte der Fälligkeit der Versicherungssumme. Um diesen Minderbetrag, in unserem Falle also um Fr. 70, kommt der Versicherer zu Verlust. Es könnte sich fragen, ob nicht der Minderbetrag von der Versicherungssumme abzuziehen sei. Prinzipiell wäre ein solcher Abzug nicht unrichtig. Es ist aber zu beachten, dass der Versicherer während mehreren Jahren Prämien bezogen hat, ohne das Risiko zu tragen. Er hat also tatsächlich auf den Prämien einen Gewinn gemacht. Aus diesem Grunde erschiene es unbillig, dem

Anspruchsberechtigten den Minderbetrag der Prämienreserve an der Versicherungssumme in Abzug zu bringen.

Lebensfallversicherung ohne Prämienrückgewähr.

6. Dauer: 30 Jahre.

Eintrittsalter: 30.

Versicherungssumme: Fr. 10,000.

Jahresprämie: Fr. 161.

Der Versicherte verschwindet nach 15 Jahren. Die Prämie wird noch während 10 Jahren weiter bezahlt, dann erfolgt die Verschollenerklärung.

Prämienreserve nach 15 Jahren	Fr. 3149
„ „ 25 „	„ 6964
Differenz der beiden Reserven	„ 3815
10 Jahresprämien plus Zins	„ 1955

Bei der Lebensfallversicherung ohne Prämienrückgewähr verfallen die bis zum Tode bezahlten Prämien dem Versicherer. Wurden über den Tod hinaus bis zur Verschollenheit noch Prämien bezahlt, so kann es sich fragen, welcher Betrag zurückzuerstatten sei, die Differenz der Prämienreserve oder die zuviel bezahlten Prämien.

In unserem Beispiel übersteigt die Differenz der Prämienreserven den Betrag von 10 Jahresprämien erheblich. Das rapide Anwachsen der Reserve ist zurückzuführen auf die Prämien, die von den gestorbenen Versicherten bezahlt wurden. Diese Prämienbeträge sind in der Reserve der Überlebenden enthalten. Gerechterweise kann daher der Versicherer nicht verpflichtet werden, die aus diesen Quellen fließenden Summen zurückzuerstatten, denn sie bereichern nicht den Versicherer auf Kosten des Ver-

schollenen. Eine unbegründete Einbusse hat das Vermögen des Verschollenen nur erlitten durch die Bezahlung der nicht geschuldeten Prämien und der Zinse. In unserem Beispiel hat somit der Versicherer zurückzuerstatten:

10 Jahresprämien plus Zins $3\frac{1}{2}\%$. . . Fr. 1955

Die dem Versicherer verursachten Kosten dürfen in Anbetracht des niedern Zinses ausser acht gelassen werden.

Lebensfallversicherung ohne Prämienrückgewähr.

7. Voraussetzungen wie unter 6.

Jahresprämie: Fr. 190.

Prämienreserve nach 15 Jahren	Fr. 3507
" " 25 "	" 7296
Differenz der Prämienreserven	" 3789
10 Jahresprämien plus Zins	" 2307
15 " ohne "	" 2850

Auch in diesem Beispiel ist die Differenz der Prämienreserven höher als die Summe der zuviel bezahlten 10 Jahresprämien mit Zins. Der Versicherer hat den ganzen Betrag der letztern zurückzuerstatten. Ausserdem sind zurückzuerstatten, die bis zum Todestage bezahlten Prämien. Von diesen Prämien sind keine Zinsen zu entrichten aus dem gleichen Grunde, der auch die Verzinsung der Versicherungssumme ausschliesst.

Der Versicherer hat demnach an Prämien zurückzuerstatten Fr. 5157.

Ist in der Versicherung ein Begünstigter genannt, so fällt die Versicherungssumme an diesen. Was der Versicherer ausserdem an Prämien oder Reserven zurückzuerstatten hat, gehört in die Erbmasse. Dieser

Betrag bildet nicht einen Bestandteil der Versicherungsleistung, sondern eine Rückerstattung an die Erben, auf deren Kosten die zuviel bezahlten Prämien entrichtet wurden.

Die angeführten Beispiele sollen nicht die verschiedenen Möglichkeiten, die bei der Rückerstattungspflicht des Versicherers in Betracht fallen können, erschöpfen, sondern sie wollen nur in einigen besonders typischen Fällen die Sachlage schildern. Wir hoffen aber, dass sie ein deutliches Bild davon geben, wie diese Verhältnisse von uns beurteilt werden. Für die Frage, welcher Betrag bei der Verschollenerklärung rückerstattungspflichtig sei, ist stets entscheidend, ob derselbe, von versicherungstechnischen Gesichtspunkten betrachtet, eine ungerechtfertigte Bereicherung darstelle.
